

Hauptsatzung

des Landkreises Uecker-Randow

Aufgrund des § 92 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 - 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 08.10.2001 folgende Hauptsatzung zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.09.2005 bekanntgemacht:

§ 1 **Name und Sitz**

- (1) Durch das Landkreisneuordnungsgesetz vom 01.07.1993 wurde aus den Gemeinden des bisherigen Landkreises Pasewalk, des bisherigen Landkreises Uecker-münde ohne die Gemeinden Lübs, Neuendorf A und Wietstock und aus den Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow und der Stadt Strasburg aus dem bisherigen Landkreis Strasburg mit Wirkung vom 12. Juni 1994 der Landkreis Uecker-Randow gebildet.
Aufgrund Gebietsänderung durch Bescheid des Innenministeriums M-V vom 27.10.1997 ist die Gemeinde Lübs Teil des Landkreises mit Wirkung vom 31.12.1997.
- (2) Sitz des Landratsamtes ist die Stadt Pasewalk.

§ 2 **Wappen, Farben, Siegel, Flagge**

- (1) Der Landkreis Uecker-Randow führt das folgende Wappen:
In Silber ein aus blauem, mit zwei silbernen Wellenbalken belegtem Wellenschildfuß hervorkommender, sich nach oben verjüngender, gezinnter roter Backsteinrundturm mit abgeflachtem Spitzdach und zwei balkenweise angeordneten schwarzen Fenstern, begleitet: rechts von einem goldbewehrten roten Greif, links von einem goldbewehrten roten Adler.
- (2) Das Dienstsiegel des Landkreises enthält das Wappen und die Umschrift "LANDKREIS UECKER-RANDOW".
- (3) Die Abbildung und Benutzung des Kreiswappens durch Dritte bedürfen der Genehmigung durch den Landrat. Die Erlaubnis der Nutzung des Kreiswappens ist in der Regel von der Entrichtung eines angemessenen Entgeltes abhängig zu machen.
- (4) Die Kreisflagge des Landkreises Uecker-Randow zeigt in fünf Längsstreifen abwechselnd die Farben Rot-Weiß-Blau-Weiß-Rot. Die roten Streifen nehmen je ein Viertel, der blaue Streifen nimmt ein Achtzehntel der Flaggenhöhe ein. In der Mitte des Flaggentuches befindet sich das Kreiswappen, das den blauen Streifen unterbricht. Die Höhe des Wappenschildes verhält sich zur Höhe des Flaggentuches wie 4 zu 9. Höhe und Länge des Flaggentuches verhalten sich zueinander wie 3 zu 5.

§ 3 **Unterrichtung des Kreistages und der Einwohner**

- (1) Zu jeder öffentlichen Sitzung des Kreistages ist der Punkt "Mitteilung des Landrates" in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über allgemein sehr bedeutsame Angelegenheiten unterrichtet der Landrat in Einwohnerversammlungen.

- (3) Die Ladung zur Einwohnerversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 dieser Hauptsatzung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- (4) Im übrigen kann die Unterrichtung der Einwohner im Sinne des § 101 i. V. m. § 16 der KV M-V im Bekanntmachungsorgan des Landkreises gemäß § 6 dieser Hauptsatzung erfolgen.

§ 4 **Fragestunde, Anfragen**

- (1) Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird zu Beginn jeder öffentlichen Kreistagssitzung die Möglichkeit gegeben, in Angelegenheiten des Landkreises Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Dieser Teil der Kreistagssitzung soll einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten.
Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall eine Verlängerung beschließen. Der Schluss der Rednerliste ist vom Kreistagspräsidenten anzukündigen.
- (3) Jeder Fragesteller hat nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift das Recht, eine Frage mit bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen.
- (4) Die Beantwortung der Frage erfolgt in der Regel durch den Landrat oder durch den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses. Der Landrat kann einen Mitarbeiter mit der Beantwortung beauftragen. Die Fraktionen sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Ist eine sofortige Beantwortung der Frage nicht möglich, soll die Frage schriftlich innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.

§ 5 **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (2) Die Öffentlichkeit wird durch Beschluss des Kreistages bzw. des jeweiligen Ausschusses ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

- (3) Folgende Angelegenheiten des Landkreises werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
- a) Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
 - d) Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlussberichtes,
 - e) Vergabeangelegenheiten.

§ 6 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen des Landkreises Uecker-Randow werden im Anzeigenkurier des Nordkuriers in der Ausgabe Pasewalk/ Strasburg/ Ueckermünde veröffentlicht.
Die Veröffentlichung ist mit dem Erscheinungstag des Anzeigenkuriers bewirkt.
- Der Anzeigenkurier wird im Satzungsgebiet verteilt. Er liegt im Büro des Kreistages, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk, kostenlos zur Mitnahme bereit.
Gegen Erstattung der Kosten kann dieser auch zugestellt werden.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Anzeige im Nordkurier in den Ausgaben Pasewalker Zeitung und Haff Zeitung unterrichtet.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form von Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke am schwarzen Brett im Foyer des Landratsamtes ausgehängt.
- (5) Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen sind an sieben Werktagen öffentlich auszu-legen.
Die Auslegung beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und erfolgt im Büro des Kreistages.

§ 7 Ständige Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet folgende ständige Ausschüsse:
- a) *Kreisausschuss*
Zusammensetzung: Landrat als Vorsitzender und 8 Kreistagsmitglieder
Für jedes Kreistagsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
Aufgaben:
- Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
 - übertragene Aufgaben gemäß § 9 der Hauptsatzung
- b) *Finanzausschuss*
Zusammensetzung: 7 Kreistagsmitglieder
Aufgaben:
- Angelegenheiten gemäß § 114 Abs. 2 KV
 - Grundstücksangelegenheiten
 - kommunales Abgabewesen
- c) *Ausschuss für Umwelt und Ordnungsangelegenheiten*
Zusammensetzung: 7 Kreistagsmitglieder
Aufgaben:
- Umweltschutz
 - Landschaftspflege
 - Wasser- und Abwasserbehandlung
 - Abfallwirtschaft, Altlastenerkundung, Abfallvermeidung
 - Beteiligung an allen umweltrelevanten Planungen
 - Kreisliche Aufgaben im Feuerwehr- und Rettungswesen
 - Selbstverwaltungsangelegenheiten im Bereich der Ordnungsverwaltung
 - Angelegenheiten der Wasserwirtschaft
- d) *Ausschuss für Gesundheit und Soziales*
Zusammensetzung: 7 Kreistagsmitglieder
Aufgaben:
- Zusammenarbeit mit freien Wohlfahrtsverbänden, Trägerschaften von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
 - öffentliches Gesundheitswesen und Sozialhilfeangelegenheiten
 - Aufklärung und Beratung im Gesundheitswesen, einschließlich Umweltmedizin und -hygiene
 - Frauen- und Familienförderung
 - Gleichstellungsangelegenheiten
 - Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten
- e) *Ausschuss für Planung und Bau*
Zusammensetzung: 7 Kreistagsmitglieder
Aufgaben:
- Bauwesen inkl. Straßenbau, Grundstückswesen
 - Planung, Angelegenheiten der Wasserwirtschaft, Wirtschaftsentwicklung und -förderung, Verkehrswesen und Tourismus

- f) *Ausschuss für Bildung und Kultur*
Zusammensetzung: 7 Kreistagsmitglieder
Aufgaben:

- Errichtung, Ausstattung und Erhaltung von Schulen in Trägerschaft des Kreises, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Bibliotheken, Volkshochschule und sonstige Maßnahmen der Erwachsenenbildung, Musikschule, Informationen zu Fragen der Jugendclubarbeit und Sportstätten

- g) *Rechnungsprüfungsausschuss*
Zusammensetzung: 5 Kreistagsmitglieder
Aufgaben:

- Vorbereitung der Entscheidung des Kreistages über die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates,
- Begleitung der Haushaltsführung des Landkreises,
- Prüfung der Fraktionszuwendungen auf der Grundlage einer Vorprüfung durch die Rechnungs- und Gemeindeprüfung

- (2) Der Kreistag bildet einen Jugendhilfeausschuss, dessen Stärke und Aufgaben gemäß der Satzung des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom 14.12.1994 nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Achten Buch (VIII Kinder- und Jugendhilfe) und dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (AG KJHG-Org vom 25.02.1993. GVOBl. M-V Nr. 22 6/2) festgesetzt werden.

Dabei umfassen die Zuständigkeiten des Ausschusses auch die Entscheidungsrechte bzgl. des Teilbudgets Jugendhilfe im Fachbudget Jugend, Kultur und Bildung, soweit nicht das KJHG, die Satzung oder Landesrecht anderes bestimmt. Dabei sind bei abschließenden Entscheidungen die beratenden Mitglieder von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

- (3) In die Ausschüsse b - f werden je 6 sachkundige Einwohner als Ausschussmitglieder berufen.
- (4) Der Kreistag richtet gemäß § 13 (1) des Landeskrankenhausgesetzes M-V für die beiden in Pasewalk und Ueckermünde bestehenden Krankenhäuser eine Patientenbeschwerdestelle ein. Die Funktion dieser Beschwerdestelle wird dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales übertragen.
- (5) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und Kontrolle ihrer Durchführung zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Aufgaben und die Zusammensetzung dieser Ausschüsse sind mit ihrer Bildung zu beschließen. Zeitweilige Ausschüsse werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst.

§ 7 a
Ausnahmeregelungen zur Kommunalverfassung
Entscheidungsrechte für die Ausschüsse

- (1) In die Ausschüsse werden Beschlussrechte im Rahmen dieses Paragraphen und innerhalb des jeweils zugelassenen Fachbudgets übertragen.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen werden folgende Fachbudgets, die in der Haushaltssatzung jeweils mit den Haushaltsstellen zu unterlegen sind, zugewiesen:
- | | |
|--|--|
| a) Kreisausschuss (als Verwaltungsausschuss) | Fachbudget Verwaltung
Fachbudget Zentrale Dienste |
| b) Ausschuss für Umwelt und Ordnung | Fachbudget Ordnung
und Umweltschutz |
| c) Ausschuss für Gesundheit und Soziales | Fachbudget Gesundheit, Soziales
und Verbraucherschutz |
| d) Ausschuss für Planung und Bau | Fachbudget Bau, Planung
und Kataster |
| e) Ausschuss für Bildung und Kultur | Fachbudget Jugend, Kultur
und Bildung |
- (3) Die in Absatz 2 benannten Ausschüsse mit den dort bezeichneten Fachbudgets sind zu abschließenden Entscheidungen innerhalb der für den Kreisausschuss in § 9 Abs. 2 benannten Wertgrenzen befugt. Bei der Vergabe von Aufträgen im Gesamtwert von über 1 Mio. Euro ist neben der Entscheidung des Fachausschusses die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen.
- (4) Bei abschließender Entscheidung im Sinne des Abs. 3 sind sachkundige Einwohner von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Der jeweilige Fachausschuss hat vor der Entscheidungsfindung gesondert die Beschlussfähigkeit festzustellen, wobei der Ausschluss der sachkundigen Einwohner zu beachten ist. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt durch gesonderten Beschluss, der im Protokoll zu vermerken ist.
- (5) Den in Absatz 2 genannten Fachausschüssen obliegt die Haushaltsbegleitung im Rahmen der in Absatz 2 und der Haushaltssatzung zugewiesenen Fachbudgets. Die Fachausschüsse sind zur Entgegennahme der jeweiligen Finanzberichte zu ihrem Fachbudget verpflichtet.

Der Finanzausschuss und die Fachausschüsse haben auf der Grundlage der Berichte richtungsweisende Empfehlungen zu geben. Über die Deckung von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen eines Teilbudgets innerhalb des dem Ausschuss zugewiesenen Fachbudgets entscheidet der Fachausschuss unter den Voraussetzungen des Absatzes 3.

Soweit für solche Entscheidungen keine Deckung im jeweiligen Fachbudget vorhanden ist, geht die Entscheidungsbefugnis auf den Kreisausschuss innerhalb der Wertgrenzen des § 9 Absatz 2 bzw. außerhalb dieser Wertgrenzen auf den Kreistag

über. Über solche Entscheidungen ist der Kreistag durch die Verwaltung über den Finanzausschuss und den Kreisausschuss zu informieren. Die Entscheidung zur Bildung oder zum Auffüllen oder zum Verbrauch einer Fachbudgetrücklage bedarf der Bestätigung durch den Kreistag im Rahmen des Jahresabschlusses.

- (6) **Haushaltsaufstellung**
 Der Finanzausschuss berät in Abstimmung mit dem Kreisausschuss die Mittelzuweisung für die einzelnen Fachbudgets. Aus dieser Mittelzuweisung wird der Eckwertebeschluss bis spätestens September des der Planung vorhergehenden Jahres erstellt und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.
 Die Fachbereiche verteilen diese Mittel in Abstimmung mit den Fachausschüssen auf die einzelnen Teilbudgets und Haushaltsstellen der Fachbudgets (siehe Abs. 2).

§ 8 **Behindertenbeirat**

- (1) Im Landkreis Uecker-Randow wird ein Behindertenbeirat gebildet, der sich den besonderen Problemen behinderter Menschen im Landkreis Uecker-Randow annimmt, Anregungen zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen gibt und aktiv an der Lösung von Problemen mitwirkt.
- (2) Der Behindertenbeirat setzt sich aus insgesamt 13 Personen zusammen. Jede im Kreistag vertretene Fraktion entsendet einen Vertreter in den Beirat. Die weiteren Mitglieder sind durch Behindertenvereine, -verbände und Selbsthilfegruppen zu entsenden.
- (3) Der Behindertenbeirat wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gebildet. Er bleibt nach Neuwahlen bis zur Konstituierung des neuen Beirates im Amt.
- (4) Auf Antrag des Behindertenbeirates sind spezifische Themen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln.
 Im Kreistag werden dem Behindertenbeirat Anhörungsrechte zu behindertenrelevanten Themen gewährt.
 Der Vorsitzende des Behindertenbeirates erstattet einmal jährlich im Kreistag Bericht über die geleistete Arbeit.
- (5) Dem Behindertenbeirat werden auf Antrag finanzielle Mittel für Sachkosten, vorzugsweise Fahrkosten nach allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt.
 Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen vorgenommen.
- (6) Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Im Landkreis Uecker-Randow können weitere Beiräte gebildet werden. Die Aufgaben der neu gebildeten Beiräte sowie die Zusammensetzung der Mitglieder sind durch Satzung zu regeln.

§ 9
Übertragung von Aufgaben, Wertgrenzen
und Verpflichtungserklärungen

- (1) Die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse sowie mit dem Landrat und den leitenden Mitarbeitern des Landkreises wird dem Landrat - soweit er nicht persönlich Vertragspartei ist - bis zu einem Wert von 20.000,00 Euro und bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 2.000,00 Euro sowie darüber hinaus dem Kreisausschuss bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro und bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 5.000,00 Euro übertragen.
- (2) Die Befugnis, innerhalb von Wertgrenzen Entscheidungen zu treffen und Verpflichtungen einzugehen, wird wie folgt übertragen:
- a) Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügung über Kreisvermögen im Rahmen wirtschaftlicher Rechtsgeschäfte, Dienstleistungsverträge und sonstige Verträge - soweit nachfolgend (Buchst. b - f) nicht anders geregelt - bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro (bei Bauaufträgen 200.000,00 Euro) auf den Landrat, über 100.000,00 Euro bis 200.000,00 Euro (bei Bauaufträgen über 200.000,00 Euro bis 2 Mio. Euro) auf den Kreisausschuss.
Bei wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Auftragswert nach der Vertragslaufzeit. Bei auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Verträgen soll eine Vertragslaufzeit von 4 Jahren unterstellt werden.
 - b) bei der Veräußerung, dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro auf den Landrat, darüber hinaus bis zu einem Wert von 200.000,00 Euro auf den Kreisausschuss;
 - c) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 Euro auf den Landrat, darüber hinaus bis zu einem Wert von 20.000,00 Euro auf den Kreisausschuss;
 - d) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten, bis zum Wert von 500,00 Euro auf den Landrat, darüber hinaus bis zum Wert von 2.500,00 Euro auf den Kreisausschuss;
 - e) bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluß von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte bis zum Wert von 50.000,00 Euro auf den Landrat und darüber hinaus bis zu einem Wert von 200.000,00 Euro auf den Kreisausschuss;
 - f) bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Summe von 25.000,00 Euro der betreffenden Haushaltsstelle auf den Landrat, über 25.000,00 Euro bis zur Höhe von 1 v. T. des Volumens des Verwaltungshaushaltes auf den Kreisausschuss.
Über derartige Entscheidungen ist der Kreistag zu unterrichten.

- g) die Entscheidung über den Abschluss eines Kreditvertrages im Rahmen der Kreditgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und im Rahmen des Haushaltsplanes auf den Kreisausschuss.

Die vergaberechtlichen Bestimmungen und etwaige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

- (3) Die Befugnisse des Kreistages als Oberste Dienstbehörde werden auf den Kreisausschuss übertragen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen von dieser Übertragung ist die Zuständigkeit als Oberste Dienstbehörde des Landrates und der Beigeordneten.
- (4) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 Euro bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Form des § 115 Abs. 5 der Kommunalverfassung.
Die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften ist grundsätzlich mit zwei Unterschriften zu versehen. Gleiches gilt für Arbeitsverträge.

§ 10

Kreistagspräsident und Stellvertreter

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte den Kreistagspräsidenten und dessen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Der Kreistag bildet zur Unterstützung des Vorsitzenden ein Präsidium. Ihm gehören der Kreistagspräsident, seine beiden Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder an. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit des Kreistagspräsidenten und seiner Stellvertreter.

§ 11

Der Landrat

- (1) Der Landrat wird für die Dauer von sieben Jahren in Direktwahl gewählt.
- (2) Der Landrat wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft.
Daneben erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 EUR.

§ 12

Beigeordnete, Stellvertreter des Landrates

- (1) Der Kreistag wählt einen hauptamtlich tätigen Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren, der den Landrat im Fall seiner Verhinderung vertritt.
- (2) Der Kreistag sieht von der Wahl eines zweiten hauptamtlich tätigen Beigeordneten gemäß § 117 Absatz 2 KV M-V ab. Der Kreistag wählt gemäß § 117 Absätze 1 und 2 KV M-V einen dem Landrat unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter zum 2. Stellvertreter des Landrates für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

- (3) Der Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 EUR.
- (4) Der 2. Stellvertreter des Landrates erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR.

§ 13 **Entschädigungen**

- (1) Es sind die nachfolgend genannten Beträge zu zahlen:
 - 1. Die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für den Kreistagspräsidenten beträgt 800 EUR.
 - 2. Die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums beträgt 150 EUR.
 - 3. Die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden beträgt jeweils 240 EUR.
 - 4. Die übrigen Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Kreistagssitzungen oder eines Ausschusses dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR.
 - 5. Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die zur Vorbereitung der Ausschuss-Sitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR.
 - 6. Ausschussvorsitzenden und bei deren Verhinderung deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR gewährt.
 - 7. Der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine monatliche Entschädigung von 300,00 Euro.
- (2) Der Kreiswehrführer und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren.
- (3) Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohner erhalten bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den für Beamte geltenden Grundsätzen.
- (4) Die Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich nach dem Landesreisekostengesetz.

- (5) Den Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern werden – unabhängig von der Gewährung von funktions- und sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung - die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den üblichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

- (6) Die Fraktionen erhalten je Fraktionsmitglied 5,00 Euro pro Monat als Zuwendung. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen Kostenerstattungen.
- (7) Die Höhe der Beträge wird durch die in der Anlage dargestellten Erhebungen festgestellt.

§ 14

Vergütungen, Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen soweit sie den Betrag von 100 Euro pro Sitzung oder im Monat übersteigen.

Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in dem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 200 Euro pro Sitzung oder im Monat übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag bestellt für die Dauer von neun Jahren eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis bei.

Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratungen für hilfeschuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des Landrates nicht gebunden, sie unterliegt aber dessen allgemeiner Dienstaufsicht.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben des Landkreises möglichst so frühzeitig zu beteiligen, daß ihre Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pasewalk,

Landrat